

17.03.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - Fz - In - U

zu **Punkt ...** der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

**Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

A

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Vk 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 4 und 5,
§ 6 Absatz 5 Nummer 4,
§ 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7,
Absatz 3 Satz 8,
§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
§ 48 Absatz 2 Satz 2,
§ 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 FZV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 4 sind die Wörter „land- und forstwirtschaftliches Arbeitsgerät“ durch die Wörter „land- oder forstwirtschaftliches Arbeitsgerät“ zu ersetzen.

- bb) In Satz 5 sind die Wörter „land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgerät“ durch die Wörter „land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgerät“ zu ersetzen.
- b) In § 6 Absatz 5 Nummer 4 sind die Wörter „im Sinne des“ zu streichen.
- c) § 10 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 ist das Wort „nach“ zu streichen.
- bb) In Absatz 3 Satz 8 ist das Wort „Abmeldung“ durch das Wort „Außerbetriebsetzung“ zu ersetzen.
- d) In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter „zu befristen“ durch das Wort „befristet“ zu ersetzen.
- e) In § 48 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ zu ersetzen.
- f) In § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist nach den Wörtern „zuständig sind,“ das Wort „Stellen“ zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen betreffen die Bereinigung redaktioneller Fehler.

Vk 2. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 Nummer 5 FZV)

In Artikel 1 § 6 Absatz 5 Nummer 5 ist die Angabe „Satz 2“ zu streichen.

Begründung:*

[Vk] [Ein Halter ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder ohne Sitz und ohne Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland kann eine Zulassung nur beantragen, wenn das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat.

Dieser Standort soll der Zulassungsbehörde angegeben und auf Verlangen nachgewiesen werden müssen. Dies soll in allen Fallkonstellationen gelten und nicht – wie in der Verordnung vorgesehen – nur wenn es sich um einen Antragsteller aus einem anderen Staat handelt.]

* Bei Annahme von Ziffer 2 werden die Begründungen im Beschluss redaktionell zusammengeführt.

{In} {In § 6 FZV ist geregelt, dass nun auch Halter ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder ohne Sitz und ohne Geschäftsleitung im Bundesgebiet eine deutsche Zulassung beantragen können. Dies ist nur möglich, wenn das betreffende Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat, welcher der Zulassungsbehörde anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen ist. Diese Regelung soll in allen Fallkonstellationen gelten, und nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, für Antragssteller aus einem anderen als in § 6 Absatz 2 Satz 2 genannten Staat.}

In 3. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FZV)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)

In Artikel 1 § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist das Wort „Halter,“ durch die Wörter „Halter sowie Änderungen der Angaben zum Empfangsbevollmächtigten und zum regelmäßigen Standort des Fahrzeuges nach § 6 Absatz 5 Nummer 4 und 5,“ zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung aus der Verpflichtung, bei Zulassung Standort und Empfangsbevollmächtigten anzugeben. Auch Änderungen von Standort und Empfangsbevollmächtigten müssen verpflichtend angezeigt werden.

Vk 4. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FZV)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3)

In Artikel 1 § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind nach dem Wort „Halter“ die Wörter „sowie Änderungen zum Empfangsbevollmächtigten und zum regelmäßigen Standort des Fahrzeuges nach § 6 Absatz 5 Nummer 4 und 5“ anzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Verpflichtung, bei der Zulassung den Standort und die Empfangsbevollmächtigten anzugeben. Auch Änderungen von Standort und Empfangsbevollmächtigten müssen verpflichtend angezeigt werden.

Vk 5. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 FZV)

In Artikel 1 ist § 20 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „sofern der Nachweis der Identität im Nutzerkonto auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ oder „hoch“ erfolgt ist,“ zu streichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „ , sofern der Nachweis der Identität im Organisationskonto auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ oder „hoch“ erfolgt ist,“ zu streichen.

Begründung:

Das Onlinezugangsgesetz legt selbst die Voraussetzungen für die Verwendung der Bürger- und Organisationskonten fest. Daher ist eine Festlegung in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung selbst, welches Vertrauensniveau anzuwenden ist, obsolet, da dies schon durch das Onlinezugangsgesetz selbst festgelegt wird.

Vk In 6. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 1 Nummer 1,
§ 58 Absatz 1 Nummer 1 FZV)

In Artikel 1 § 57 Absatz 1 Nummer 1 und § 58 Absatz 1 Nummer 1 ist jeweils die Angabe „2 und 4“ durch die Angabe „2, 4 und 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen betreffen Folgeänderungen aus § 6 Absatz 5 Nummer 5. Hier wurde die Verpflichtung aufgenommen, bei der Zulassung den regelmäßigen Standort des jeweiligen Fahrzeugs anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Die entsprechende Vorschrift, um diese Daten im örtlichen und Zentralen Fahrzeugregister zu speichern, fehlte.

- Vk 7. Zu Artikel 1 (§ 77 FZV),
Artikel 5 (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Laufende Nummer 174 bis 185c, 252 und
253 BKatV)

a) In Artikel 1 ist § 77 wie folgt zu fassen:

„§ 77

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1, § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 13 Satz 1, § 26 Absatz 5 Satz 3, § 41 Absatz 6 Satz 3, § 42 Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 5, § 45 Absatz 2 Satz 5, § 53 Absatz 7, § 54 Absatz 4 oder § 56 Absatz 4 ein Fahrzeug in Betrieb setzt,
2. entgegen § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 7 Nummer 1, § 10 Absatz 3 Satz 7 Nummer 1, § 12 Absatz 12 Satz 4 oder Absatz 13 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 4 Satz 3, § 26 Absatz 5 Satz 4, § 41 Absatz 6 Satz 4, § 42 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 4, § 43 Absatz 2 Satz 6 oder § 45 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2 Satz 6 die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,
3. entgegen § 4 Absatz 4 ein Kraftfahrzeug oder einen Krankenfahrstuhl nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
4. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 6 Satz 1, § 31 Satz 3, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 42 Absatz 5 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 2, § 46 Absatz 6 oder § 52 Absatz 1 Satz 6 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2, § 41 Absatz 3 Satz 5 oder § 56 Absatz 2 Nummer 1 ein dort genanntes Dokument nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 8 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1, oder entgegen § 51 Absatz 3 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzen lässt,
8. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auslegt,
9. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 5 oder § 12 Absatz 12 Satz 3 ein Wechselkennzeichen oder ein Zeichen führt,
10. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 oder § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 ein Fahrzeug abstellt,
11. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 7 Nummer 2 oder § 10 Absatz 3 Satz 7 Nummer 2 das Abstellen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,
12. entgegen § 14 Absatz 5 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, oder entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 oder § 41 Absatz 5 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
14. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 eine Änderung der Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Zulassungsbescheinigung Teil I nicht oder nicht rechtzeitig zur Änderung vorlegt,
15. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
16. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 die Ausfertigung eines dort genannten Dokuments nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
17. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig zur Umschreibung vorlegt,

18. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 die Zuteilung eines Kennzeichens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt und eine dort genannte Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 19. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,
 20. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 einen Plakettenträger nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,
 21. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 2 einen Plakettenträger anbringt,
 22. entgegen § 28 Satz 2 oder § 32 Absatz 2 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auslegt oder nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 23. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,
 24. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 25. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 6 ein Kennzeichenschild oder ein Fahrzeugscheinheft nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 26. entgegen § 42 Absatz 3 Satz 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Kennzeichen verwendet oder
 27. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Kraftfahrzeug ein dort genanntes Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen führt.“
- b) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 174 bis 185c werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„174	Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung nicht mitgeführt	§ 4 Absatz 5 Satz 1 § 13 Absatz 6 Satz 1 § 31 Satz 3 § 52 Absatz 1 Satz 6 § 77 Nummer 4	10 €
	Zulassung		
175	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche EU-Typgenehmigung, Einzelgenehmigung oder Zulassung auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 3 Absatz 1 Satz 1 § 4 Absatz 1 § 77 Nummer 1	70 €
175a	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1 § 42 Absatz 4 Satz 3 § 45 Absatz 2 Satz 5 § 77 Nummer 1	50 €
176	Das vorgeschriebene Kennzeichen an einem von der Zulassungspflicht ausgenommenen Fahrzeug nicht geführt	§ 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2 § 77 Nummer 1	40 €

177	Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße abgestellt	§ 9 Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 § 10 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 § 77 Nummer 10	40 €
	Betriebsverbot und -beschränkungen		
(178)	(aufgehoben)		
178a	Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen Mitteilungspflichten oder gegen die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	§ 15 Absatz 1 Satz 5, auch i. V. m. Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 8 § 77 Nummer 6	40 €
179	Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist; ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Kennzeichens	§ 12 Absatz 13 Satz 1 i. V. m. § 12 Absatz 1, 2 Satz 2 und 3, Absatz 6, 7, 8, 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1 auch i. V. m. § 41 Absatz 6 Satz 3 § 42 Absatz 3 Satz 4 § 43 Absatz 2 Satz 5 § 45 Absatz 2 Satz 5 § 77 Nummer 1	10 €
179a	Fahrzeug in Betrieb gesetzt, obwohl das vorgeschriebene Kennzeichen fehlt	§ 12 Absatz 13 Satz 1 i. V. m. § 12 Absatz 5 Satz 1, Absatz 9 § 77 Nummer 1	60 €
179b	Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen ist	§ 12 Absatz 13 Satz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1, Absatz 9 § 77 Nummer 1	65 €

179c	Fahrzeug mit CC- oder CD-Zeichen auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt, ohne dass hierzu eine Berechtigung besteht und diese in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen ist	§ 12 Absatz 12 Satz 3 § 77 Nummer 9	10 €
	Mitteilungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten, Zurückziehen aus dem Verkehr, Verwertungsnachweis		
180	Gegen die Mitteilungspflicht bei Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, Wohnsitz- oder Sitzänderung des Halters, Standortverlegung des Fahrzeugs, Veräußerung oder Erwerb verstoßen	§ 15 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 § 77 Nummer 13 und Nummer 14	15 €
180a	Als Halter ein Fahrzeug nicht oder nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzen lassen	§ 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 § 77 Nummer 7	15 €
	Internetbasierte Zulassung		
180b	Als Halter einen Plaketenträger nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß (ausgenommen auf einem anderen als dem zugehörigen zugeteilten Kennzeichen) angebracht	§ 26 Absatz 5 Satz 1 § 77 Nummer 20	40 €
180c	Als Halter einen Plaketenträger auf einem Kennzeichenschild mit einem anderen als dem zugehörigen zugeteilten Kennzeichen angebracht	§ 26 Absatz 5 Satz 2 § 77 Nummer 21	65 €

180d	Fahrzeug ohne die dafür übersandten Plakettenträger oder mit einem anderen als den angebrachten Plakettenträgern zugehörigen zugeteilten Kennzeichen in Betrieb gesetzt	§ 26 Absatz 5 Satz 3 § 77 Nummer 1	70 €
180e	Als Halter die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges ohne die dafür übersandten Plakettenträger oder mit einem anderen als den angebrachten Plakettenträgern zugehörigen zugeteilten Kennzeichen zugelassen oder angeordnet	§ 26 Absatz 5 Satz 4 § 77 Nummer 2	70 €
	Rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen		
181	Gegen die Pflicht zur Eintragung in Fahrzeugscheinhefte verstoßen oder das rote Kennzeichen oder das Fahrzeugscheinheft nicht zurückgegeben	§ 41 Absatz 3 Satz 1, 6 § 77 Nummern 23 und 25	10 €
181a	(aufgehoben)		
181b	(aufgehoben)		
182	Kurzzeitkennzeichen oder Oldtimerkennzeichen für unzulässige Fahrten oder an einem anderen Fahrzeug verwendet	§ 42 Absatz 3 Satz 1 § 43 Absatz 2 Satz 1 § 77 Nummer 26	50 €
183	Gegen die Pflicht zum Fertigen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über die Fahrten mit roten Kennzeichen verstoßen	§ 41 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 § 77 Nummer 5, 24	25 €

183a	Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen nicht mitgeführt	§ 41 Absatz 3 Satz 2 § 43 Absatz 2 Satz 2 § 77 Nummer 4	10 €
183b	Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nicht mitgeführt	§ 42 Absatz 5 Satz 3 § 77 Nummer 4	20 €
	Versicherungskennzeichen und -plaketten		
184	Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Versicherungskennzeichen oder -plakette nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet ist, ausgenommen das Fehlen des vorgeschriebenen Versicherungskennzeichens oder der vorgeschriebenen Versicherungsplakette	§ 53 Absatz 7 § 56 Absatz 4 § 77 Nummer 1	10 €
	Ausländische Kraftfahrzeuge		
185	Zulassungsbescheinigung oder die Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheins nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt	§ 46 Absatz 6 § 77 Nummer 4	10 €
185a	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das heimische Kennzeichen oder das Unterscheidungszeichen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über deren Anbringung geführt	§ 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 § 77 Nummer 27	10 €

185b	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das vorgeschriebene heimische Kennzeichen nicht geführt	§ 47 Absatz 1 Satz 1 § 77 Nummer 27	40 €
185c	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das Unterscheidungszeichen nicht geführt	§ 47 Absatz 2 Satz 1 § 77 Nummer 27	15 €“.

2. Die laufenden Nummern 252 und 253 werden wie folgt gefasst:

„252	Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung auf Verlangen nicht ausgehändigt oder nicht wie vorgeschrieben ausgelegt	§ 4 Absatz 5 Satz 1 § 13 Absatz 6 Satz 1 § 28 Satz 2 § 31 Satz 3 § 32 Absatz 2 § 52 Absatz 1 Satz 6 § 77 Nummer 4 und Nummer 22	10 €
253	Einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkung nicht beachtet	§ 5 Absatz 1 § 77 Nummer 6	70 €“.

Begründung:

Die Änderungen betreffen die Bereinigung redaktioneller Fehler und Auslassungen. Die Aufteilung der Sanktionierung von Verstößen im Zusammenhang mit der automatisierten Entscheidung über die vorläufige Zulassung gemäß § 28 Satz 2 FZV auf zwei Ziffern wird als eigenständiger Tatbestand in einer Ziffer zusammengeführt. Ferner wird die Neuregelung des § 32 Absatz 2 FZV bezüglich der Pflicht zur Auslage des vorläufigen Zulassungsnachweises (Erstzulassung, Wiederzulassung, Halterwechsel) berücksichtigt.

- Vk 8. Zu Artikel 8 Nummer 2a – neu –,
Nummer 4a – neu –,
Nummer 5a und 5b – neu – (§ 22a Absatz 1 Nummer 21 und 21a,
§ 36 Absatz 9 Nummer 2,
§ 49a Absatz 9 Satz 1 Nummer 10,
§ 54 Absatz 5 Nummer 5 Buchstabe d
StVZO),
Artikel 8a – neu – (§ 2 StVZOAusnV6),
Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a₀ – neu – (§ 11 Absatz 2 Satz 3 AFGBV)
- a) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:
- ,2a. In § 22a Absatz 1 Nummer 21 und 21a wird jeweils die Angabe
 „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.‘
- bb) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:
- ,4a. In § 36 Absatz 9 Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2
 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-
 Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1
 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ er-
 setzt.‘
- cc) Nach Nummer 5 sind folgende Nummern einzufügen:
- ,5a. In § 49a Absatz 9 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „§ 3 Ab-
 satz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Fahrzeug-
 Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1
 Nummer 2 Buchstabe b der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ er-
 setzt.
- 5b. In § 54 Absatz 5 Nummer 5 Buchstabe d werden die Wörter „§ 3
 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i der Fahrzeug-Zulassungs-
 verordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2
 Buchstabe i der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.‘
- b) Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

**Änderung der Sechsten Verordnung über Ausnahmen von den
Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

In § 2 der Sechsten Ausnahmereverordnung zur StVZO in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.‘

- c) In Artikel 10 Nummer 1 ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 und 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.‘

Begründung:

Erforderliche Folgeänderungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Sechsten Ausnahmereverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und Betriebs-Verordnung.

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurde neu strukturiert, so dass die bisherigen Verweise in den Rechtsvorschriften angepasst werden mussten.

B

9. Der **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

10. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Ausweitung der internetbasierten Fahrzeugzulassung auch das Risiko von Verstößen beziehungsweise Missbrauch erhöht wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, wie durch gesetzliche beziehungsweise verordnungsrechtliche Regelungen Tatgelegenheiten für Verstöße im Zusammenhang mit der Ausweitung internetbasierter Fahrzeugzulassungen verhindert beziehungsweise abgeschwächt werden können. Dabei ist insbesondere eine mögliche Entwendung und der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Stempelplaketten im Rahmen des Postversandes zu berücksichtigen sowie die prognostische Zunahme von Fahrzeugen mit ungestempelten Kennzeichenschildern im Verkehr.

Begründung:

Gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 5 FZV-E sind bei internetbasierter Zulassung Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen für längstens zehn Kalendertage nach Abruf der Zulassungsentscheidung gestattet. Die Regelung führt insofern zu einer Erschwerung der Arbeit der Polizei, als ungestempelte Kennzeichen im Verkehr künftig empirisch verbreiteter sein werden und aufgrund der in Rede stehenden Regelung auch keinen validen Verdachtsgrund für einen Verstoß gegen Zulassungsrecht mehr darstellen werden. Gleichwohl ist bei Verwendung ungestempelter Kennzeichen die faktische Möglichkeit der Anbringung unrichtiger Kennzeichen/des Fahrtantrittes ohne erforderliche Zulassung und damit ein Kontrollanlass in verstärktem Maße gegeben.

Gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 FZV-E ist der Halter selbst verpflichtet, nach dem (Post-)Versand durch die Zulassungsstelle die Stempelplaketten auf Plakettenträger auf dem Kennzeichenschild für sein Fahrzeug anzubringen. Sowohl der Postversand als auch die Selbstanbringung durch den Halter bergen aus polizeilicher Sicht Risiken des Abhandenkommens beziehungsweise der unbefugten/unrichtigen Anbringung und Verwendung von Stempelplaketten.

Insbesondere für Fälle internetbasierter Tageszulassung gemäß § 28 FZV-E ist aus polizeifachlicher Perspektive der Verordnung nicht klar zu entnehmen, ob in jedem Falle zumindest ein ungestempeltes Kennzeichenschild geführt werden muss, oder ob es gemäß § 28 Satz 2 FZV-E ausreichen kann, „den vorläufigen Zulassungsnachweis [...] von außen gut lesbar im Fahrzeug auszuliegen“. Der Ersatz eines ordnungsgemäß außen am Fahrzeug angebrachten

Kennzeichenschildes durch einen von innen ausgelegten Papierausdruck würde die Erkennbarkeit des amtlichen Kennzeichens sowohl für Fälle automatisierter Verkehrsüberwachung als auch für polizeiliche Einsatzkräfte massiv erschweren.

Auf Grundlage bisher bestehender Möglichkeiten zur internetbasierten Fahrzeugzulassung sind bislang keine Hinweise auf eine relevante Materialisierung der aufgeführten Risiken und Herausforderungen bekannt geworden. Gleichwohl steigt mit der zu erwartenden Ausweitung der internetbasierten Fahrzeugzulassung, die nach polizeilichen Erkenntnissen bislang nur einen sehr kleinen Anteil der Gesamtzulassungsvorgänge umfasst, auch das Risiko zunehmender Missbrauchsversuche.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, die nötigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere den Fahrtrtritt ganz ohne Kennzeichenschilder auszuschließen und die Regelung nachzubessern.